

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85072 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 29.05.26

Nr. 21

2026

## Inhalt:

- 143 Manövermeldung (15.06. – 19.06.2026)
- 144 Manövermeldung (15.06. – 26.6.2026)
- 145 Einwohnerzahlen Stichtag 31.12.2025
- 146 Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hirnstetten in den Untergrund durch den Markt Kipfenberg, Landkreis Eichstätt
- 147 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe (Kostensatzung) Vom 15.04.2026

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 143 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

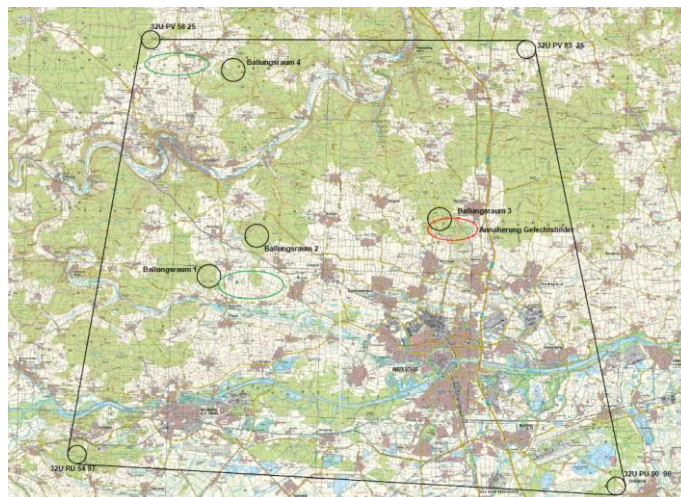
in der Zeit von 15.06.2026 bis 19.06.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Hepberg, Pollenfeld, Kipfenberg, Denkendorf, Stammham, Wettstetten, Kösching, Lenting, Großmehring, Adelschlag, Nassenfels, Egweil, Wellheim, Eichstätt, Gaimersheim, Buxheim, Eitensheim, Hitzhofen, Böhmfeld und Schernfeld eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 60 Soldaten sowie 16 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manching Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



**144 Manövermeldung (15.06. – 26.6.2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

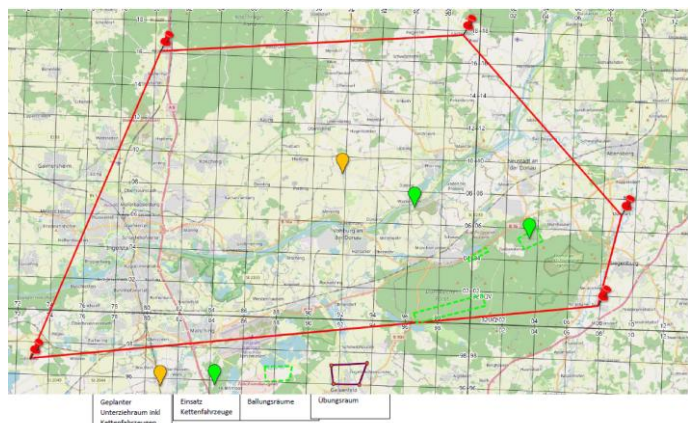
in der Zeit von 15.06.2026 bis 26.06.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Stammham, Altmannstein, Hepberg, Wettstetten, Lenting, Kösching, Großmehring, Oberdolling, Mindelstetten, Pfförring eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 70 Soldaten sowie 21 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manchinger Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



**145 Einwohnerzahlen Stichtag 31.12.2025**

Laut Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung lebten zum Stichtag 31.12.2025 insgesamt 135.982 Personen im Landkreis Eichstätt. Der Jahresvergleich zeigt somit eine Zunahme der Einwohnerzahlen um insgesamt 314 Personen – das entspricht einer Steigerung um 0,23 % im Vergleich zum Stichtag 31.12.2024.

Von den 30 kreisangehörigen Gemeinden können insgesamt 16 Gemeinden einen Bevölkerungszuwachs verzeichnen. Die größte Zuwachsrate hat der Markt Kinding mit 2,00 Prozent (+51 Personen), gefolgt von der Gemeinde Hepberg mit 1,89 Prozent (+57 Personen) und der Gemeinde Lenting mit 1,74 Prozent (+85 Personen). Dagegen musste der Markt Mörsnheim mit -2,93 Prozent (-46 Personen), die Gemeinde Walting mit -1,21 Prozent (-28 Personen) sowie der Markt Pfförring mit -1,20 Prozent (-50 Personen) Einbußen hinnehmen. Die Große Kreisstadt Eichstätt bleibt mit 14.066 Personen (+1,26 Prozent, +175 Personen) die größte Gemeinde im Landkreis Eichstätt. Wie bisher an zweiter Stelle liegt der Markt Gaimersheim mit insgesamt 12.526 Personen (+0,47 Prozent, +58 Personen), gefolgt von der

Stadt Beilngries mit 10.242 Einwohnern (+0,23 Prozent, +24 Personen) und dem Markt Kösching mit 9.737 Einwohnern (-0,52 Prozent, -51 Personen).

Nachfolgend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichten Einwohnerzahlen sämtlicher Gemeinden des Landkreises Eichstätt zum 31.12.2025 im Vergleich zum 31.12.2024 ersichtlich

(lkr)

Gemeinde	31.12.2025
Adelschlag	2.981
Altmannstein, M.	7.195
Beilngries,St.	10.242
Böhmfeld	1.697
Buxheim	3.771
Denkendorf	5.059
Dollstein, M.	2.850
Egweil	1.247
Eichstätt, GKSt.	14.066
Eitensheim	3.030
Gaimersheim, M.	12.526
Großmehring	7.498
Hepberg	3.077
Hitzhofen	3.022
Kinding, M.	2.600
Kipfenberg, M.	5.835
Kösching, M.	9.737
Lenting	4.980
Mindelstetten	1.822
Mörsnheim, M.	1.523
Nassenfels, M.	2.351
Oberdolling	1.371
Pfförring, M.	4.100
Pollenfeld	3.051
Schernfeld	3.285
Stammham	4.159
Titting, M.	2.688
Walting	2.289
Wellheim, M.	2.725
Wettstetten	5.205
	<hr/>
	135.982

**146 Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hirnstetten in den Untergrund durch den Markt Kipfenberg, Landkreis Eichstätt**

**BEKANNTMACHUNG**

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 72 bis 78 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

## Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hirnstetten in den Untergrund durch den Markt Kipfenberg, Landkreis Eichstätt

Der Markt Kipfenberg hat die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hirnstetten in den Untergrund beantragt.

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die einer gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 10, 11 und 15 WHG bedarf.

Die der Maßnahme zugrunde liegenden Planunterlagen werden in der Zeit vom

**08.06.2026 bis einschließlich 10.07.2026**

öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Eichstätt (<https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/wasserrecht/oeffentliche-bekanntmachungen>). Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (26.07.2026) schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Kipfenberg oder beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht, Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu den Planunterlagen abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn im Rahmen eines Erörterungstermins mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden. In diesem Fall kann auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Eichstätt  
Eichstätt, 26.05.2026

Uhle

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

– Keine Bekanntmachungen –

## Bekanntmachungen anderer Behörde

### Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

#### 147 **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe (Kostensatzung) Vom 15.04.2026**

Auf Grund der Art. 22 und 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### § 1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2

<sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. <sup>3</sup>Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

#### § 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Altmannstein den, 15.04.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Altmannsteiner Gruppe

gez.  
Norbert Hummel  
Verbandsvorsitzender

## Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

Riedenburger Straße 25 - 93336 Altmannstein

### Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	TarifNr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 0 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	002	<b>Bescheinigungen</b> Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Ver- fahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebühren- frei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffent- lichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorge- sehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorge- sehenen Gebühr, mindestens 15 €.  Ist die Erteilung der Erstschrift ge- bührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal- tungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €

	2.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	3.	Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	nach GVKostG i.d.j.g.F.
	4.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4,0	bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 AO 1977, mindestens 10 €
	4,1	sonst	12,50 bis 200 €
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 €
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 801	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
<b>8</b>	<b>81</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre Durchführung der Wasserabspernung – Wiederinbetriebnahme (jede Anfahrt)	10 bis 150 € 40 €
	811	Auslesung elektronischer Wasserzähler, sofern nicht durch Zweckverband veranlasst	15 bis 65 €
	812	Befundprüfung eines Wasserzählers	nach Aufwand
	813	Abnahme eines Abzugszählers	30 €
	814	Hydrantenauskunft	25 bis 300 €
	815	Installateurausweis	105 €
	816	Verlängerung Installateurausweis	49 €